

CH_VB 83.305 vom 23. Juni 1983

Bundesverwaltung, 1983-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.305

FR: CH_VB 83.305 du 23 juin 1983

IT: CH_VB 83.305 del 23 giugno 1983

Erwägungen

E. 23

juin 1983 ben können -, was die betriebseigenen PTT- und SBB- Bedürfnisse ausweisen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Produktion von Kleingebäck usw. für den Tagesbedarf in den betriebseigenen Restaurationseinrichtungen ist keinerlei Exzess. Dazu haben Sie über die Budgets der Betriebe, auch des Bundesbetriebes, schon oft zugestimmt. Derartige betriebseigene Verpflegungsstätten für Mahlzeiten, Getränke, aber auch für Kleingebäck usw. haben wir bereits viele in unmittelbarer Nähe, hier bei der Zentralverwaltung. Anders wäre es - und da stimme ich Nationalrat Früh durchaus zu -, wenn man über das Betriebsnotwendige hinausginge. Das ist aber nach der Redimensionierung sicher nicht mehr der Fall. Zur Frage, die Herr Früh erörtert hat: Was kann die Bundesversammlung und was kann der Bundesrat tun? Es gibt eine Zuständigkeitsordnung für die Bundesversammlung in Artikel 13 des Organisationsgesetzes PTT und für den Bundesrat in Artikel 14. Nach dem Organisationsgesetz haben die eidgenössischen Räte bei den PTT-Betrieben nicht die übliche Oberaufsicht. Sie haben die Geschäftsprüfung vorzunehmen, während die Aufsichtsfunktion mit dem OG PTT dem Bundesrat übertragen wurde. Und Geschäftsprüfung bedeutet nicht geschäftsbegleitend und weisungserteilend in bezug auf bestimmte Geschäftsvorhaben. Es braucht zwei Voraussetzungen, damit eine Motion überwiesen werden kann. Die eine ist die eigene Zuständigkeit der Instanz, welche die Motion überweist, also der Bundesversammlung, und die andere ist die Zuständigkeit der angesprochenen Behörde für das, was man von ihr erwartet. Beide Kompetenzen fehlen. Die Bundesversammlung kann in diesem Bereich nicht mit verbindlichen Aufträgen - Motionen - geschäftslenkend tätig werden. Sie kann selbstverständlich kritisieren im Rahmen der Geschäftsprüfung; sie kann auf dem Budgetweg tätig werden, indem für bestimmte Vorhaben die Kredite nicht gewährt werden; aber sie kann nicht Weisungen erteilen für die Geschäftstätigkeit der PTT-Organe. Eine solche Motion wäre, strafrechtlich ausgedrückt, ein Versuch am untauglichen Objekt - müsste man fast gar sagen -; der Bundesrat steht nämlich ohne Instrumente da. Wenn er für diese Bauvorhaben nicht zuständig ist, könnte der Bundesrat dem Verwaltungsrat PTT nicht eine gültige Weisung erteilen, er müsse diese Übung abbrechen. Es fehlen beide Kompetenzvoraussetzungen, um im Sinne der Motion weisungserteilend, verbindlich, tätig zu werden. Sie spüren es vielleicht: irgendwie bedaure ich diese Situation etwas. Ich muss Ihnen beantragen, persönlich und im Auftrag des Bundesrates, beide Motionen abzulehnen. Sie haben gesagt, Nationalrat Früh, aus zwei Gründen vor allem sollte die Motion überwiesen werden, einmal wegen einer Stellungnahme des Parlamentes zu solchen Fragen, auch im Sinne der Orientierung in bezug auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates - ich pflichte dem bei -, und dann geht es um eine Grundsatzfrage. Für beide Zielsetzungen ist die Überweisung dieser Motion nicht nötig. Die Signalwirkung, dieses demonstrative Tätigwerden des Parlamentes, haben Sie erreicht. Der Verwaltungsrat der

PTT hat ja bereits die Zusicherung gegeben: Es wird keinen zweiten Fall Mülligen geben! Derartige Vorhaben wird man bestimmt nicht wiederholen. Als Demonstration, präventiv, ist die Motion nicht nötig. Und eine Stellungnahme des Parlamentes zur Grundsatzfrage ist, nachdem der Bundesrat in den Antworten auch auf die Motion von Herrn Kündig im Ständerat sich dieser grundsätzlichen Betrachtungsweise angeschlossen hat, nicht nötig. Im Hinblick darauf, und weil es an den rechtlichen Voraussetzungen fehlt, darf ich Sie bitten, es mit diesen rechtlichen Gegebenheiten auch in einer politisch aktuellen Angelegenheit nicht zuwenig genau zu nehmen, sich an die Zuständigkeitsordnung zu halten. Es wäre gefährlich für die Politik, wenn man beginnen wollte, einzelsprungweise, je nach politischer Aktualität, einen Kompetenzdurchgriff von oben nach unten zu praktizieren. Das wäre genauso gefährlich wie das Umgekehrte, wenn man aus Gründen der politischen Verantwortlichkeit beginnen wollte, einzelsprungweise nach Lust und Laune Kompetenzen von unten nach oben zu delegieren. Beides ist verfehlt. Die Kompetenzordnungen haben ihren Sinn. Wenn man sie als nicht mehr richtig erachtet, dann müsste man diese Rechtsgrundlage ändern. Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, die Motionen abzulehnen. Präsident: Wir müssen nun die Diskussion verschieben, weil Herr Bundesrat Schlumpf im Ständerat Geschäfte zu vertreten hat. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu #ST# 83.021 Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts 1982 Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1982 Fortsetzung - Suite Siehe Seite 882 hiervor - Voir page 882 ci-devant Militärdepartement - Département militaire Fortsetzung - Suite S/ehe Seite 847 hiervor - Voir page 847 ci-devant Präsident: Herr Schalcher hat seinen Bericht bereits vorgebracht. Herzog: Ich spreche zum Kapitel Gesamtverteidigung, Abschnitt Rat für Gesamtverteidigung. Auf Seite 183 des Geschäftsberichtes wird ausgeführt, dass sich der Rat für Gesamtverteidigung «mit der Friedensbewegung und ihrem Verhältnis zur Sicherheitspolitik befasst hat». Es ist Ihnen möglicherweise bekannt, dass Mitte Februar von diesem Rat ein Bericht verfasst wurde, worin man eben diese Untersuchungen und Diskussionen zusammengefasst hat. Dort wird eine politische Ausrichtung festgehalten, die mir heute relativ prekär erscheint, an zwei Beispielen ausgeführt: Der Rat für Gesamtverteidigung spricht sich vehement gegen drei wesentliche Forderungen der ganzen - also ich betone: der ganzen - Friedensbewegung aus, nämlich Ablehnung der Stationierung von Mittelstreckenraketen in West- und Osteuropa, Auflösung der Militärblöcke - das betrifft sowohl den Warschauer Pakt wie die NATO - und atomwaffenfreies Europa. Hierzu führt der Rat für Gesamtverteidigung im Bericht aus, dass solche Forderungen den Frieden und die Sicherheit in Westeuropa und damit auch die Schweiz in nie gekanntem Ausmass gefährden würden. Das ist eine sehr deutliche und prononcierte Position, die eigentlich nicht mit unserer aktiven Neutralität vereinbart werden kann, sondern sehr eindeutig und prononciert die NATO-Position einnimmt. Ein zweites Beispiel hierzu, das zeigt, wie sich der gleiche Rat für Gesamtverteidigung sehr eindeutig und in einseitiger Weise mit dem NATO-Doppelbeschluss identifiziert. Bisher war es Doktrin unseres Landes - das geht auch aus den Berichten des Bundesrates über unsere Sicherheitspolitik hervor -, dass unser Land seine Unabhängigkeit gegen-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Oehler Grossbäckerei der PTT Motion Oehler Boulangerie industrielle des PTT In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée

fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band III
Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva
Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance
Seduta Geschäftsnummer 83.305 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1983 -
08:00 Date Data Seite 919-923 Page Pagina Ref. No 20 011 495 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.